



§ 7 Verfassen des Textes

Einführung in das rechtswissenschaftliche Schreiben

Gliederung

- I. Einleitung: Die Arbeitsstile
- II. Strategische Überlegungen
- III. Formulierungen
 1. Der rechtswissenschaftliche Stil
 - a) Kritik des juristischen Stils
 - b) Kommunikationsziel und Stil
 - c) Anforderungen an die Seminararbeit
 2. Der juristische Stil: KVP
 - a) Die knappe Formulierung
 - b) Die Verständlichkeit
 - c) Klarheit, Eindeutigkeit (Präzision)
 3. Sprachliche und stilistische Fehler



Gliederung

IV. Das Verfassen des Textes

1. Einleitung
2. Hauptteil
3. Schluss

V. Plagiate

1. Definition
2. Beispiele
3. Rechtsfolgen



I. Einleitung: Die Arbeitsstile

- Der Stück-für-Stück-Schreiber
- Der Überarbeiter

II. Strategische Überlegungen

Mit welchem Teil anfangen?

- Keine eindeutige Leitlinie
- Vorschlag: intuitiv vorgehen

II. Strategische Überlegungen

1. Möglichkeit

- Text der Reihe nach verfassen (mit Einleitung beginnen etc.)
- Vorteile
 - Erleichterung von Verweisen/Kontrolle der Argumentationslinie

II. Strategische Überlegungen

2. Möglichkeit

- Zuerst „einfache“ Teile verfassen
- „einfache“ sind oft die darstellenden Teile, also
 - Meinungsstand
 - Historische Entwicklung des Rechts
 - Interdisziplinäre Teile (z.B. Technik, Ökonomie)

- Vorteile
 - Reflexion der zuerst beschriebenen Teile
 - Vorarbeit für „schwierige“ Teile
 - Überwindung von „Schreibhemmung“
 - Vermeidung von Abschlusspanik

II. Strategische Überlegungen

3. Möglichkeit

- Zuerst „schwierige“ Teile verfassen
- „schwierig“ sind oft
 - Eigene Meinung
 - Fazit/Ergebnisse
 - Einleitung
- Vorteile
 - ???

II. Strategische Überlegungen

4. Möglichkeit

„Kreatives Chaos“

Immer das schreiben, was einem gerade einfällt

II. Strategische Überlegungen

- Wie viele Arbeitsdurchgänge?
 - **1. Methode: Konzentration**
 - Nur ein Arbeitsdurchgang
 - Endgültiges Verfassen eines Textes
 - Sofortige Zuordnung des Materials

 - **2. Methode: Abschichtung**
 - Mehrere Arbeitsdurchgänge
 - Vorläufiges Verfassen des Rohtextes
 - Zuordnung des Materials mit Textänderung
 - Endgültige Fixierung des Textes

III. Formulierungen

1. Der rechtswissenschaftliche Stil

a) Die Kritik des juristischen Stils

„Was die Gesetze ... betrifft, so finde ich es unschicklich, dass solche größtenteils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zur Richtschnur dienen sollen.“

(Friedrich der Große, Kabinettsordre v. 14.4.1780)

III. Formulierungen

1. Der rechtswissenschaftliche Stil

b) Kommunikation und Stil

- Ziele juristischer Texte
 - Mitteilung von Inhalten
 - Eindeutigkeit, Klarheit, Anschaulichkeit
 - Anregung/Unterhaltung
 - Mehrdeutigkeit/Überraschung
 - Überzeugung
 - Verständlichkeit, Erwartungshorizont
 - Autorität (Rang, Wissen)

- Allgemeine Herausforderung: Knappheit

III. Formulierungen

1. Der rechtswissenschaftliche Stil

c) Anforderungen an eine Seminararbeit

- Ziele der Seminararbeit
 - Mitteilung von Inhalten
 - Überzeugung

- Anforderungen an den Stil
 - Eindeutigkeit, Klarheit, Anschaulichkeit
 - Verständlichkeit, Erwartungshorizont
 - Nachweis von Wissen

III. Formulierungen

2. Der juristische Stil

knapp, verständlich, präzise

a) Die knappe Formulierung

Warum knapp?

- Knappheit von Aufmerksamkeit
- Zielkonflikte

Kürze gegen Verständlichkeit / Präzision

III. Formulierungen

2. Der juristische Stil

a) Die knappe Formulierung

- Eindeutigkeit (Präzision)
Kann durch Kürze gefährdet sein
- Anschaulichkeit
Kann durch Kürze gefährdet sein

- Grundsatz: So kurz wie möglich, so ausführlich wie nötig

III. Formulierungen

2. Der juristische Stil

b) Die Verständlichkeit

- Mehrere Elemente
 - Einfachheit
 - Kurze Sätze
 - Einfache Satzstruktur
 - Verzicht auf Fremdwörter (nicht auf Fachtermini)
 - Anschaulichkeit
 - Konkretisierung
 - Beispiele

III. Formulierungen

2. Der juristische Stil

c) Klarheit, Eindeutigkeit (Präzision)

- Zwei Ziele
 - Verständlichkeit für Empfänger durch Klarheit
 - Überprüfbarkeit
- Elemente
 - Richtige Sprache (Orthographie, Grammatik)
 - Richtige Verwendung von Fachbegriffen
 - ggf. Subsumtion von Beispielen
- Beispiele
 - Verträge werden abgeschlossen, nicht „gemacht“
 - Willenserklärungen werden angefochten und nicht „Verträge“

III. Formulierungen

3. Sprachliche und stilistische Fehler

- Sprachfehler
 - Eine Theorie vertritt...
 - Eine Theorie ist der Ansicht...
 - Eine Ansicht ist der Meinung...
 - Nach der Ansicht des BGH stellt die Anwendung von § 306a BGB eine Umgehungsabsicht dar.
 - Interne Richtlinien haben keinen Vertragspartner und § 306a BGB kann demnach nicht vor unrechtem Tun schützen.

- Füllwörter
 - eben, erscheinen, gerade, so
 - scheinbar, anscheinend, absolut

III. Formulierungen

3. Sprachliche und stilistische Fehler

- Floskeln
 - Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, weshalb ein Streitentscheid notwendig ist.
- Stilblüten
 - Mangels Vorliegens einer rechtlichen Regelung erscheint die Anwendung des AGB-Rechts verfehlt, weil die Rechtsfolge nach § 306a BGB die Nichteinbeziehung besagter Regelung ist.
- Bandwurmsätze
 - Fraglich ist, ob es sich bei bankinternen Anweisungen, bei unzureichender Kontodeckung eine pauschale Gebühr zu erheben, wenn Lastschriften nicht ausgeführt werden, um eine Umgehung von AGB-Recht im Sinne des § 306a BGB oder um eine Verletzung von Wettbewerbsrecht handelt.

III. Formulierungen

3. Sprachliche und stilistische Fehler

Bandwurmsätze

Im Mittelpunkt der Funktion eines Virus steht somit zunächst der Befall eines Systems und die Reproduktion des Virus, wobei diese auch die einzige Schadfunktion sein kann, da zur Reproduktion alleine erhebliche Ressourcen des Systems notwendig sein können, die eine Nutzung erschweren oder sogar unmöglich machen.

III. Formulierungen

3. Sprachliche und stilistische Fehler

Bandwurmsätze

Nachdem nun ein Überblick über den Sinn und Zweck von Verbraucherschutzbestimmungen im Fernabsatz und deren Anwendungsbereich, über die erweiterten Informationspflichten, über das Widerrufsrecht und die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Belehrung und nicht zuletzt über die Unzulänglichkeiten der Musterbelehrung gewonnen werden konnte, bleibt festzuhalten, dass es mit Blick auf die Vorgaben des Gesetzgebers und der zu diesem Rechtsgebiet ergangenen Rechtsprechung nicht einfach ist, den Verbraucher ordnungsgemäß und „abmahnsicher“ über ein Widerrufsrecht zu belehren.

III. Formulierungen

3. Sprachliche und stilistische Fehler

Sprachebene

- In meinen Augen absolut zutreffend sind die Ausführungen der Literatur im Bezug auf eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber Unternehmen.
- Mit dieser Arbeit stelle ich die Rechtsfragen elektronischer Zahlungsmittel vor.
- Eine Erfassung beider Ansichten kann zu einer neuen Ansicht führen, die eine oberflächliche Gesamtschau nach Schwerpunkten zum Inhalt hat.

III. Formulierungen

3. Sprachliche und stilistische Fehler

Inhaltliche Fehler im Wortschwall:

- In einer zunehmend digitalen Welt zählen E-Mail und Internet zu den Kommunikationsmitteln, die den Alltag in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich verändert haben.
- Das System des festen Kapitals, und damit verbunden eines gesetzlich festgelegten Mindestkapitals für Kapitalgesellschaften blickt in Kontinentaleuropa und gerade auch in Deutschland auf eine jahrhundertalte Tradition zurück.

IV. Das Verfassen des Textes

1. Die Einleitung

- Grundlage für Schreiben: Grobgliederung/Gedankenskizze

Beispiel: Aufsatz zu Acting in Concert

- Gedankenskizze
 - Familiengesellschafter beim Essen ► Bitte, Aufsichtsrats-Vorsitzenden abzulösen; dem wird am nächsten Tag auf der Hauptversammlung entsprochen
 - Kontrollerwerb?
 - OLG München ► hat angenommen (OLG München ZIP 2005, 856, 857)

IV. Das Verfassen des Textes

1. Die Einleitung

Text (Vortragsstil)

Am Vorabend der Hauptversammlung der börsennotierten X-AG sprechen die Großaktionäre A, B und C, die jeweils 17 % der Anteile halten, sowie der Großaktionär D, der 33 % hält, über die Besetzung des Aufsichtsrats. A, B und C verlangen von D, für die Wahl von Herrn X zum Aufsichtsratsvorsitzenden zu stimmen, sonst werde man D nicht zum stellvertretenden Aufsichtsrats-Vorsitzenden wählen. Am nächsten Tag werden mit den Stimmen aller Beteiligter X zum Vorsitzenden, D zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

Liegt hier ein Kontrollerwerb durch A, B und C vor, der ein Pflichtangebot gemäß § 35 WpÜG auslöst?

IV. Das Verfassen des Textes

1. Die Einleitung

Text (Vortragsstil)

Dieses Beispiel entspricht, freilich stark vereinfacht und leicht modifiziert, dem Sachverhalt, der einem Urteil des OLG München aus dem Jahr 2005 zugrunde lag. Das OLG München sieht in dem gemeinsamen Vorgehen von A, B und C ein abgestimmtes Verhalten und bejaht als Folge einen Kontrollerwerb durch A, B und C.

IV. Das Verfassen des Textes

1. Die Einleitung

Häufige Fehler: stilistisch unschöne Einleitungen

Beispiele:

- Das zu behandelnde Thema beschäftigt sich mit...
- Das Thema beschäftigt sich mit...
- Die vorliegende Seminararbeit behandelt...
- Das Thema bewegt sich auf dem Gebiet...
- Bei diesem Problem handelt es sich um einen aufsteigenden Stern am Firmament der juristischen Probleme.

IV. Das Verfassen des Textes

2. Der Hauptteil

- Hauptteil zu: 1. Frage
- Grundlage für Schreiben: Grobgliederung/Gedankenskizze

Beispiel: Aufsatz zu Acting in Concert

Gedankenskizze

- zahlreiche Stellungnahmen
- häufig: nur in Bezug auf Erwerbssituation

- Lit. und Rspr. ► enges Verständnis
- bloßer Parallelerwerb ► kein Acting in Concert
- Acting in Concert bei Erwerbsvorgang
- 1. M. ► Abstimmung in Bezug auf Erwerbsvorgang reicht aus

IV. Das Verfassen des Textes

2. Der Hauptteil

Überblick über den Meinungsstand

Zu den Anforderungen an das Acting in Concert liegen inzwischen zahlreiche Stellungnahmen vor. Im Vordergrund der kontroversen Diskussion stand lange die Fallgruppe des Acting in Concert im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen. Daher wird bei den meisten Stellungnahmen nicht deutlich, ob sie sich ausschließlich hierauf oder auch auf die Verhaltensabstimmung ohne Anteilserwerb beziehen.

Trotz der zahlreichen Meinungsunterschiede haben sich in wichtigen Punkten einhellige Auffassungen oder zumindest weitgehende Übereinstimmung herausgebildet.

IV. Das Verfassen des Textes

2. Der Hauptteil

Einigkeit besteht darin, dass der Begriff der Abstimmung „in sonstiger Weise“ im Grundsatz eng auszulegen ist. In Bezug auf Erwerbsvorgänge ist anerkannt, dass der bloße Parallelerwerb von Aktien kein acting in concert darstellen kann. Sehr umstritten ist aber, welche Anforderungen an das Zusammenwirken im Rahmen von Erwerbsvorgängen zu stellen sind. Nach einer Ansicht begründet schon die Abstimmung in Bezug auf den Erwerbsvorgang als solche ein acting in concert; eine darüber hinausgehende Abstimmung über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten ist nicht erforderlich.

IV. Das Verfassen des Textes

2. Der Hauptteil

Hauptteil zu: x. Frage

Beispiel: Seminararbeit zum anwendbaren Recht bei Second Life

D. Vertragliche Rechtsbeziehungen zwischen Nutzern

In diesem Abschnitt soll erörtert werden, welches Recht auf Verträge anwendbar ist, die zwei Nutzer von Second Life miteinander schließen.

Ein einführendes Beispiel gibt zunächst einen Überblick über mögliche Vertragsbeziehungen. Um die einschlägigen Kollisionsnormen bestimmen zu können, ist eine Qualifikation der jeweiligen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte vorzunehmen... Kurz angerissen wird schließlich die Anwendbarkeit besonderen Sach- und Kollisionsrechts.

IV. Das Verfassen des Textes

2. Der Hauptteil

I. Beispiel zur Einführung

Der bei Second Life angemeldete Fritz ... kauft bei einem schweizerischen Unternehmen einen virtuellen Blumenstrauß für 15.000 Linden-Dollar und schenkt diesen einer Bekannten, die er aus der virtuellen Welt kennt. Der virtuelle Blumenstrauß beinhaltet einen Gutschein, der die Bekannte dazu berechtigt, sich einen echten Blumenstrauß nach Hause senden zu lassen.

II. Qualifikation relevanter Rechtsverhältnisse

Die Qualifikation ist die Einordnung von Sachverhalten in das System des Kollisionsrechts. Sie ist erforderlich, um Rechtsverhältnisse unter Kollisionsnormen subsumieren zu können. Die Qualifikation soll im Folgenden mit der herrschenden Ansicht nach der *lex fori*, mithin ausgehend vom deutschen Rechtsverständnis, vorgenommen werden.

IV. Das Verfassen des Textes

3. Der Schluss

(1) Die Zusammenfassung der Ergebnisse

- Inhalt:
 - knappe, verständliche, präzise Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung

- Häufiger Fehler
 - Ergebnisse ► keine Zusammenfassung vorher erzielter Ergebnisse, sondern erstmalige Stellungnahme
 - Ausblicke in die Zukunft

IV. Das Verfassen des Textes

3. Der Schluss

Missglückte Formulierungen

- Wie dargestellt bereitet die Einbettung der fehlerhaften elektronischen Willenserklärung in das Grundkonzept des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Schwierigkeiten.
- Die Tagespreisklausel hat in der Rechtsprechung zum Thema Lückenschließung bei unwirksamen Preisanpassungsklauseln die ergänzende Vertragsauslegung mit sich gebracht, wobei allerdings Art und Weise der Auslegung durch den BGH nicht überzeugen konnte.
- Ich sehe PayPal als das Online-Bezahlungssystem der Zukunft.

IV. Das Verfassen des Textes

3. Der Schluss

(2) Das Fazit

- Inhalt: über Einzelfragen hinausgehende Ergebnisse der Untersuchung
 - Generalergebnis
 - Bedeutung für die Praxis
 - Ggf. Ausblick in die künftige Entwicklung

- Fehler
 - Bestandteile, die nicht zum Fazit gehören

- **Beispiele**

Generell stellt sich die Frage, ob es der Schaffung einer Unternehmungsgesellschaft bedurft hat. In der Literatur sind die Meinungen hierzu zwiespältig.

IV. Das Verfassen des Textes

3. Der Schluss

Weitere Beispiele

- Ob die zunehmende europäische Rechtsangleichung irgendwann dazu führen wird, dass unser momentanes Kapitalschutzsystem und unsere Gesellschaftsstrukturen nicht mehr aufrechterhalten werden können, steht noch in den Sternen. Dem Gesetzgeber ist es aber zuzuschreiben, dass die Praxis ergebnisorientiert eine Außenhaftung contra legem, vor allem zum Schutz der Neugläubiger, konstruiert.
- Im Ergebnis darf man wohl zusammenfassend sagen, dass der gläubigerschützende Nutzen eines gesetzlichen Mindeststammkapitals als Ausschüttungssperre, Startkapital, Seriositätsschwelle, sowie als Korrelat zur Haftungsbeschränkung (zur Schaffung eines Interessenausgleichs zwischen Gläubiger und Unternehmer) im Wege einer Bindung des Gesellschafter an das Unternehmerische durchaus nicht widerlegt ist.

IV. Das Verfassen des Textes

3. Der Schluss

Weitere Beispiele

- Abschließend halte ich es, wie auch Privatdozent Dr. Christoph Teichmann, für bedauerenswert, dass der traditionell auf ein Mindestkapital abstellenden GmbH, vor allem in ihrer deregulierten und beschleunigt zu gründenden Form, wie sie der neue Regierungsentwurf des MoMiG vorsieht, im Hinblick auf den Wettbewerb der Rechtsordnungen nicht mehr zugetraut wird.
- Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass Cash-Management-Systeme nach – derzeit – geltendem Recht uneingeschränkt den Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsregeln unterliegen.

V. Plagiate

1. Definition

- wörtliche Übernahme von Texten oder Textteilen („Ganz- und Teilplagiat“)
- „unbefugte Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen Dritter unter Anmaßung der Urheberschaft“ (Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis)

V. Plagiate

1. Definition

- Umstritten: Selbstplagiat
- Begriffe / Unterscheidungen:
 - Textplagiat / Bildplagiat
 - Ganzplagiat / Teilplagiat
 - Online-/Netzplagiat (Übernahme von Texten aus dem Internet)
- Hinweise:
 - Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten, Änderung vom 02.02.2016
 - Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, 2013

V. Plagiate

2. Beispiele

53 - 57	<p>Bereits im November 1923 hatte R. N. Graf Coudenhove-Kalergi, geboren 1894 in Tokyo als Sohn eines k. u. k. Diplomaten und einer Japanerin, ein schmales Buch veröffentlicht¹¹⁴, in dem er seine Neigung, in Erdteilen zu denken und die Welt nach seinem persönlichen Ermessen zu formen, erstmals einer größeren Öffentlichkeit (...)</p> <p>[Seite 54] (...) verriet. Der Titel "Pan-Europa" stand für ein Programm mit weitreichenden Zielen: die politische und wirtschaftliche Integration des Kontinents, die Schaffung gemeinsamer Institutionen in einer gemeinsamen Kapitale, eine gemeinsame Währung und Armee, schließlich die Verabschiedung einer</p>	<p>Drei Jahre zuvor, im November 1923, hatte Coudenhove-Kalergi, geboren 1894 in Tokyo als Sohn eines k. u. k. Diplomaten und einer Japanerin, ein schmales Buch veröffentlicht, in dem er seine Neigung, in Erdteilen zu denken und die Welt nach seinem persönlichen Ermessen formen zu wollen, erstmals einer größeren Öffentlichkeit verriet. Der Titel Pan-Europa stand für ein Programm mit weitreichenden Zielen: die politische und wirtschaftliche Integration des Kontinents, die Schaffung gemeinsamer Institutionen in einer gemeinsamen Kapitale, eine gemeinsame Währung und Armee, schließlich die Verabschiedung einer Verfassung für die Vereinigten Staaten von</p>	<p>Übernommen aus Oliver Burgard, Europa von oben In: DIE ZEIT 03/2000 Link: http://www.zeit.de/2000/03/Europa_von_oben Farbliche Hervorhebung der Unterschiede auf Seite 53/54</p> <p>Anmerkungen Ein besonders dreistes, fünf Seiten langes Plagiat des in der Zeit erschienen Artikels von Oliver Burgard. Keine der Fußnoten verweist auf Burgard. Auch im Literaturverzeichnis ist dieser nicht aufgeführt. Die</p>
------------	---	---	--

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Seite_053-057)

V. Plagiate

2. Beispiele

Dissertation: Seite(n): 166, Zeilen: 103-111	Original: Seite(n): 637, Zeilen: [keine Angabe]	
Fussnote 480, S. 637 (zur Überschrift "Der Europäische Konvent"):	Fussnote 63, S. 637:	Kategorie
Aus der Lit: T. Oppermann, Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003, in: DVBl. 2003, S. 1 ff.; F.C. Mayer, Macht und Gegenmacht in der Europäischen Verfassung. Zur Arbeit des Europäischen Verfassungskonvents, in: ZaöRV 63 (2003), S. 59 ff.; I. Pernice, Eine neue Kompetenzordnung für die Europäische Union, in: P. Häberle / M. Morlok / W. Skouris (Hrsg.), Festschrift für Dimitris Th. Tsatsos. Zum 70. Geburtstag am 5. Mai 2003, 2003, S. 477 ff.; S. Magiera, Die Arbeit des europäischen Verfassungskonvents und der	63 Aus der Lit. zu den Arbeiten des Europäischen Konvents: [...] T. Oppermann, Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003, DVBl. 2003, S. 1 ff.; [...] F.C. Mayer, Ein Referendum über die Europäische Verfassung?, EuZW 2003, S. 321; ders., Macht und Gegenmacht in der Europäischen Verfassung, Zur Arbeit des europäischen Verfassungskonvents, ZaöRV 63 (2003), S. 59 ff.; I. Pernice, Eine neue Kompetenzordnung für die Europäische Union, FS Tsatsos, 2003, S. 477 ff.; [...] S. Magiera, Die Arbeit des europäischen Verfassungskonvents und der Parlamentarismus, DÖV 2003, S. 578 ff.; [...] D.	Im Literaturverzeichnis referenziert ja
		Übernommen aus Häberle 2006
		Link Häberle 2006
		Anmerkung G. lässt viele Nachweise in dieser Fussnote bei Häberle (2006). aus, hält sich aber ansonsten an die Reihenfolge bei Häberle. Auf das Werk von Häberle kein Hinweis, stattdessen ein Hinweis auf das eigene Literaturverzeichnis.

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Fragment_166_103-111)

V. Plagiate

2. Beispiele

276	<p>Fußnote 798: Gleichwohl scheint die Annahme einer „Judiziokratie“ übertrieben, hat sich der Supreme Court doch lediglich zwischen 1890–1937 tatsächlich extensiv auf politischem Parkett bewegt, als er ca. 35 Gesetze oder Präsidialakte sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts zurückwies und vor allem in den ersten Jahren des Roosevelt'sehen New Deal sozialreformerische Initiativen des Staates zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise blockierte.</p>	<p>Original sowie "eigene" Dissertation S. 288: Bei näherer Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der USA erscheint jedoch etwa der Begriff " Judiziokratie" übertrieben hat sich der Supreme Court doch lediglich zwischen 1890– 1937 auf politischem Parkett bewegt als er ca. 35 Gesetze oder Präsidialakte sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts zurückwies und vor allem in den ersten Jahren des Roosevelt'schen New Deal sozialreformerische Initiativen des Staates zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise blockierte.</p>	<p>Übernommen aus Hartmut Wasser (1997), Institutionen im politischen System In: Informationen zur politischen Bildung, Bd. 199, Politisches System der USA Link: http://www.poprawka.de/lkpo/usa.pdf ; http://www2.gibb.ch/bms/geschich/finale/thema09/2-usa-politsys.doc plagierte Textpassage sogar doppelt verwendet, auch auf Seite 288. Gleiche Quelle auch extensiv auf den Seiten 323; 343–344 plagiiert, ebenso 330.</p>
-----	---	---	--

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Seite_276)

V. Plagiate

2. Beispiele

Dissertation	Original
<p>„E pluribus unum“, „Aus vielem eines“ - so lautete das Motto, unter dem vor über 215 Jahren die amerikanischen Staaten zur Union zusammenfanden. Ein Motto, das programmatisch zu verstehen ist.</p>	<p>“E pluribus unum“, "Aus vielem eines" - so lautete das Motto, unter dem vor rund 200 Jahren die amerikanischen Staaten zur Union zusammenfanden, und dieses Motto ist programmatisch zu verstehen.</p>
<p>Das Land, das wie kein anderes den Pluralismus auf seine Fahnen geschrieben hat, eröffnet erst auf dieser einheitlichen, gemeinsamen Basis den Spielraum für die Entfaltung von Vielheit.</p>	<p>Das Land, das wie kein anderes den Pluralismus auf seine Fahnen geschrieben hat, eröffnet erst auf dieser einheitlichen, gemeinsamen Basis den Spielraum für die Entfaltung von Vielheit.</p>
<p>Sich zu einer Nation zu vereinigen, die ursprünglich autonome Vielfalt gegen einen von der Zentralregierung gewährten Pluralismus einzutauschen bedeutete indes Verzicht;</p>	<p>Sich zu einer Nation zu vereinigen, die ursprüngliche autonome Vielfalt gegen einen von einer Zentralregierung gewährten Pluralismus einzutauschen bedeutete natürlich Verzicht;</p>
<p>die bisher unter losem Konföderationsdach weitgehend selbständigen Einzelstaaten mussten um des Gemeinsamen willen den Anspruch auf das Eigene zurückschrauben und Souveränitätsrechte abgeben. <i>Hinweis: auf Seite 016 geht es aus gleicher Quelle weiter.</i></p>	<p>die bisher unter losem Konföderationsdach weitgehend selbständigen Einzelstaaten mußten um des Gemeinsamen willen den Anspruch auf das Eigene zurückschrauben und Souveränitätsrechte abgeben.</p>
<p>Übernommen aus: Dr. Barbara Zehnpfennig, "Das Experiment einer großräumigen Republik", FAZ, 27. November 1997. Link: www.faz.net/-01oqth</p>	

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Seite_015)

V. Plagiate

2. Beispiele

Dissertation: Seite(n): 093, Zeilen: 104-107	Original: Seite(n): 18, Zeilen: 17-18	
<p>Die CDU hielt an ihrem Konzept des Verfassungsvertrages fest, was sie auf ihrem Parteitag im Jahre 2000 in Essen deutlich machte, vgl. <i>Essener Erklärung</i>, Beschluss des 13. CDU- Parteitages, April 2000.</p>	<p>Die CDU hielt an ihrem Konzept des Verfassungsvertrages fest, was sie auf ihrem Parteitag in Essen wieder deutlich machte. [82: Vgl. <i>Essener Erklärung</i>. Beschluss des 13. CDU- Parteitages, April 2000, a.a.O.]</p>	<p>Kategorie Verschleierung</p> <p>Im Literaturverzeichnis referenziert ja</p> <p>Übernommen aus Volkman-Schluck 2001</p> <p>Link Volkman-Schluck 2001</p> <p>Anmerkung Auslagerung eines Satzes des Originaltextes in eine Fußnote.</p>

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Dublette/Fragment_093_104-107)

V. Plagiate

2. Beispiele

Der gesamte Prozess von der ersten Sitzung des Verfassungskonvents in Annapolis im September 1786 bis zur Ratifizierung durch den 11. Staat, New York, im Juli 1788 nahm weniger als zwei Jahre in Anspruch.

Man könnte kritisch anmerken, dass die Annahme der ersten zehn Zusatzartikel zur Verfassung den Prozess um weitere drei Jahre verlängerte, aber in Wirklichkeit stellten die *Bill of Rights* – wie oben bereits erwähnt – eher den Abschluss als einen wesentlichen Bestandteil des Prozesses dar. In ihrer Gesamtheit bleibt die Klarheit, Schnelligkeit und Effizienz dieser Pioniertat im Bereich der „Verfassungsschöpfung“ beeindruckend.

The entire process took less than two years, from the meeting of the Annapolis Convention in September 1786 to the ratification by New York, the 11th state, in July 1788. A critic could object that the adoption of the first 10 amendments lengthened the process by another three years, but in reality the Bill of Rights (as these amendments came to be known) was more of a denouement than an essential component of the process. All in all, the clarity, economy, and efficiency of this pioneering venture in constitution making remain impressive.

Übernommen aus: **Jack Rakove, Europe's Floundering Fathers. Foreign Policy No. 138 (Sep. - Oct., 2003), pp. 28-38**

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Seite_362-363)

V. Plagiate

2. Beispiele – Online-/Netzplagiat

Dissertation: Seite(n): 369, Zeilen: 28-30	Original: Seite(n): 14, Zeilen: [keine Angabe]	
Auf der anderen Seite sollte in aller Trivialität die Geschichte der US-Verfassung und ihre Popularität nach noch 215 Jahren den Europäern Mut machen, visionär zu sein und in der Verfassungsdiskussion langfristig zu denken.	Auf der anderen Seite sollte die Geschichte der US Verfassung und ihre Popularität nach noch 215 Jahren den Europäern Mut machen, visionär zu sein und in der Verfassungsdiskussion langfristig zu denken. (S. 14)	Kategorie KomplettPlagiat Im Literaturverzeichnis referenziert nein Übernommen aus Pentzlin 2003 Link Pentzlin 2003

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Dublette/Fragment_369_28-30)

V. Plagiate

3. Rechtsfolgen

- Bewertung der Prüfungsleistung als **„ungenügend (0 Punkte)“**
 - § 7 Abs. 3 StuPrO
- **Ggf. Straftatbestand**
 - § 106 UrhG (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)